

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Tschumi / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1913)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416814>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1913.

Direktor: Herr Regierungsrat Dr. **Tschumi.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Gesetzgebung.

Das „Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern“ ist vom Grossen Rate in seiner Februarsession in erster Lesung und in seiner Novembersession in zweiter Lesung angenommen worden und wird im Laufe des Jahres 1914 der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Das „Gesetz über den örtlichen Geltungsbereich des bernischen Strafgesetzbuches“ ist vom Grossen Rate in seiner Novembersession in erster Lesung angenommen worden.

Für ein „Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur“ liegen einstweilen Vorarbeiten von zwei mit der Ausarbeitung von Vorentwürfen beauftragten Beamten der gerichtlichen Polizei vor. Ein Entwurf der Polizeidirektion wird dem Regierungsrate demnächst vorgelegt werden.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

In 21 Fällen mussten Sicherungsmassnahmen gegenüber gemeingefährlichen Personen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, wegen gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit aber freigesprochen oder durch einen Aufhebungsbeschluss ausser Verfolgung gesetzt, oder auch wegen geminderter

Zurechnungsfähigkeit teilweise von Strafe befreit worden waren. In 18 Fällen handelte es sich um Männer, in 3 um Frauen; in 15 Fällen um gänzliche, in 6 um geminderte Zurechnungsfähigkeit. Der Antrag auf Ergreifung von Sicherungsmassnahmen ging in 6 Fällen von einem Assisenhofe, in 9 Fällen von der I. Strafkammer, in 4 von Untersuchungsrichter und Bezirksprokurator und in 2 Fällen von ausserkantonalen Behörden aus. In 5 Fällen handelte es sich um Mord oder Mordversuch, in 2 Fällen um Totschlag, in 6 Fällen um Sittlichkeitsdelikte, in 3 Fällen um Brandstiftung und in je 2 Fällen um Diebstahl, Drohung und Misshandlung. In 17 Fällen bestand die Sicherungsmassnahme in der Versetzung der betreffenden Person in eine bernische Irrenanstalt; in 2 Fällen in ihrer Versetzung in die Arbeitsanstalt St. Johannsen, in 2 Fällen auf den Zeitpunkt der Vollendung einer über sie verhängten Strafe; dieser Zeitpunkt ist bei einer Person im Laufe des Berichtsjahres noch nicht eingetreten; in einem Falle in ihrer Heimschaffung nach Deutschland; in einem in ihrer Zurückgabe an ihre Familie zu spezieller Beaufsichtigung; letzteres mit ausdrücklicher Billigung der begutachtenden Irrenärzte. Der Fall des wegen Mordversuchs gegenüber seiner Ehefrau als gemindert zurechnungsfähig zu einem Jahre Korrektionshaus verurteilten und nach Ablauf der Strafzeit heimgeschafften Deutschen war insofern eigentümlich, als die Assisenkammer von der gerichtlichen Verweisung des Mannes mit Rücksicht auf seinen lebenslänglichen Aufenthalt in der Schweiz abgesehen, gleichzeitig aber dem Regierungsrate die

Ergreifung von Sicherungsmassnahmen gegen den Verurteilten beantragt hatte, wiewohl diese Massnahmen tatsächlich in nichts anderem als in einer Fortweisung des Mannes bestehen konnten, welcher nach dem Berichte des begutachtenden Psychiaters der Internierung in einer Irrenanstalt nicht mehr bedurfte!

Zwei im Laufe des Jahres in Irrenanstalten versetzte Personen konnten noch vor Ablauf desselben wegen Besserung ihres Zustandes, unter Beibehaltung einer gewissen Aufsicht, beurlaubt werden; eine andere wurde aus der Irrenanstalt in eine Trinkerheilstätte, eine fernere in eine Armenanstalt versetzt. Eine im Jahre 1910, zwei im Jahre 1911 und zwei im Jahre 1912 in Anstalten (Irren- bzw. Arbeitsanstalten) versetzte Personen wurden provisorisch entlassen, unter gleichzeitiger Stellung unter Schutzaufsicht. Zwei Entlassungsgesuche wurden abgewiesen, ebenso anderseits auch ein Gesuch einer Gemeindebehörde um Verlängerung der Enthaltungszeit einer Person in einer Arbeitsanstalt. Gegen zwei früher provisorisch entlassene Personen mussten neuerdings wegen eines Wiederauftretens ihrer geistigen Störungen Versorgungsmassnahmen ergriffen werden.

Eine Gerichtsbehörde hatte einen geistig defekten, aber nicht unzurechnungsfähigen Mann zur vollen, auf sein Vergehen angedrohten Strafe verurteilt und gleichzeitig die Ergreifung von Sicherungsmassnahmen gegen ihn im Sinne des Art. 47 St. G. beantragt. Der Regierungsrat stellte fest, dass die Voraussetzungen der Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht zutrafen, beschloss jedoch die Versetzung des Verurteilten als eines „geistig Minderwertigen, welcher die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährdet“, in eine Arbeitsanstalt auf den Zeitpunkt der Beendigung seiner Strafe, gestützt auf Art. 62, Ziff. 6 des neuen Armenpolizeigesetzes.

Auf den Antrag der Polizeidirektion sanktionierte der Regierungsrat acht allgemeine Polizeireglemente (bzw. Nachträge zu solchen), zwei Sonntagsruhereglemente (bzw. einen Nachtrag zu einem solchen), fünf Begräbnisreglemente, ein Reglement über die Benützung eines Kranken- und Leichenwagens, eine Dienstmännerverordnung, ein Motor- und Pferdroschkenreglement und eine Polizeiverordnung über das Tragen von Hutnadeln. Zu besondern Bemerkungen gab kein Reglement Anlass.

In fünf Fällen, welche fünf Amtsbezirke betrafen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage, vom 26. Juni 1897, für Gemeinden, welche darum nachsuchten, durch die Verordnung allgemein festgesetzte Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauche entsprechende Tage ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion einigen Gasthöfen in Interlaken, sowie einigen Wirtschaften in Bern die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeikommando je 4766 Ausschreibungen und je 2261 Revokationen im deutschen und im französischen Fahndungsblatte. Ferner hat es 405 Pässe und 3 Wanderbücher ausgestellt, zirka 7000 Strafurteile kontrolliert und 7008

Strafberichte über Angeschuldigte zuhanden der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte der Streik der Tunnelarbeiter der Münster-Lengnau-Tunnelbauunternehmung in Münster. Sie bestanden in der vorübergehenden Verstärkung der in Münster stationierten Polizeimannschaft. Der Erlass einer Streikverordnung und eines Truppenaufgebots, welche eine Zeitlang fast unvermeidlich schienen, wurde in letzter Stunde durch ein erfolgreiches Eingreifen des Regierungsrates und des Einigungsamtes und die Wiederaufnahme der Arbeit entbehrlich gemacht. Anlässlich dieses Streiks wurde den vom solothurnischen Regierungsrat zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in Grenchen aufgegebenen Truppen gestattet, in Ausübung ihrer daherigen Pflichten, wenn nötig, auch das Gebiet des Kantons Bern zu betreten; von dieser Erlaubnis musste jedoch nicht Gebrauch gemacht werden.

Die Kosten der Einigungsämter — in Funktion traten diejenigen des II., III. und V. Bezirks — wuchsen dieses Jahr beträchtlich an. Zu dem im Budget enthaltenen Kredit von Fr. 2000 musste ein Nachkredit von Fr. 1200 verlangt werden, der aber zur Deckung aller Kosten ebenfalls nicht hinreichte. Der Grund hierfür ist in dem Umstande zu suchen, dass sich in Bern in einer ganzen Reihe von Gewerben infolge Ablaufs der Dauer der bestehenden Tarifverträge Lohnbewegungen geltend machten. Es gelang jedoch dem Einigungsamt II, in allen Fällen, mit Ausnahme des erst gegen Ende des Jahres ausgebrochenen Sattlerkonfliktes, eine Einigung zu erzielen. Auch die Tätigkeit der beiden anderen in Funktion getretenen Einigungsämter war von Erfolg begleitet, abgesehen vom bereits erwähnten Tunnelarbeiterstreik, welcher erst unter Mitwirkung der Regierung beigelegt werden konnte.

An Stelle des ausser Landes gezogenen Fürsprecher G. Bernard in Münster wurde Fürsprecher R. Jambé daselbst zum Sekretär des Einigungsamtes V gewählt.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1913 aus einem Kommandanten, einem Adjunkten, einem Feldweibel, 24 Wachtmeistern, 18 Korporalen und 265 Landjägern, zusammen also aus 310 Mann. Eingetreten ist niemand, ausgeschieden sind infolge Todes (7), Pensionierung (10), Austritts (1) und Entlassung (1), also 19 Mann, so dass das Korps auf 31. Dezember 1913 291 Mann zählte. Die Mannschaft ist auf 195 Posten verteilt. Als Ersatz für erkrankte, auswärts stationierte Landjäger zur vorübergehenden Verstärkung von Posten (nicht gerechnet der Streikdienst in Lengnau und Münster), zur Assisenbedienung, zum Sicherheitsdienst in von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gegenden und zum Saisondienst auf Fremdenplätzen wurden im Laufe des Jahres 100 Mann mit zusammen 2558 Diensttagen von der Hauptwache in Bern abkommandiert.

Definitiv aufgehoben wurde infolge Vollendung des Elektrizitätswerks Kallnach der Posten Niederried und provisorisch aufgehoben der Posten in Kallnach

und derjenige in Bremgarten; dagegen wurde, mit Rücksicht auf den Bau der Brienzerseebahn, in Oberried ein neuer Posten errichtet. Stationswechsel wurden 72 vorgenommen.

An Dienstleistungen hat das Polizeikorps im wesentlichen zu verzeichnen:

Arretierungen	4,276
Strafanzeigen	13,945
Transporte (zu Fuss 765, mit Bahn 3671)	4,436

Auf der Hauptwache in Bern sind an Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1547
Kantonsfremde Schweizerbürger	380
Ausländer (Deutsche 277, Italiener 131, Franzosen 125, Angehörige anderer Staaten 161, Zigeuner 26)	720
Zusammen	2647

Durch das anthropometrische Messamt wurden 443 Personen gemessen, daktyloskopiert und photographiert, 362 nur daktyloskopiert und photographiert. Von den im ganzen auf dem Messamt untersuchten 805 Personen waren 608 volljährige Männer, 95 Frauen, 102 minderjährige Männer. Identifiziert wurden 124 Personen. Auf 31. Dezember 1913 zählte das Messamt 8410 Messkarten, 805 daktyloskopische und 443 Personalbogen. Ausserdem wurden in 46 Fällen photographische Aufnahmen zur Tatbestandsfeststellung in Strafsachen im ganzen Kanton gemacht.

Die Invalidenkasse hat an Pensionen ausbezahlt:	
an gewesene Angehörige des Polizeikorps	Fr. 50,739. 50
an Witwen von gewesenen Korpsangehörigen	„ 31,454. 70
an Kinder von gewesenen Korpsangehörigen	„ 2,756. 60
Total	Fr. 84,950. 80

Gefängniswesen.

I. Gefängniscommission.

Die Plenarkommission hielt im Berichtsjahre eine Sitzung in Bern ab. Dabei wurden folgende Gegenstände verhandelt: Jahresberichte und Inventarien der Anstalten, Jahresbericht und Rechnung des Schutzaufsichtsbeamten; Landesausstellung; Gottesdienstbesuche der Enthaltenen; Beschwerderecht derselben; Sprechverbot in den Anstalten; ferner eine Beschwerde.

Die Schutzaufsichtskommission hielt elf Sitzungen in Bern, vornehmlich zur Behandlung der Fälle des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung und der Gesuche bedingt Entlassener um aussergewöhnliche Unterstützung.

Die Subkommission für Gefängnisdisziplin hielt eine Sitzung. Jede Straf- bzw. Enthaltungsanstalt ist im Laufe des Jahres von den hierzu delegierten Mitgliedern der Kommission besucht worden.

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission für die Weiberarbeitsanstalt zu *Hindelbank* hat im Berichtsjahre unter Leitung von Frau Pfarrer Ziegler in bisheriger Weise zum Besten der weiblichen Gefangenen gesorgt. In ihrem Berichte wird vornehmlich über die Zunahme der Rückfälligen, sowie der jungen Rechtsbrecherinnen und Verwahrungsbedürftigen geklagt.

Die Einnahmen der Kommission beliefen sich auf Fr. 1600 (Staatsbeitrag), die Ausgaben auf Fr. 1612. 60; es verbleibt mithin auf Ende des Jahres, unter Berücksichtigung eines vom Vorjahre übernommenen Aktivsaldos von Fr. 301. 08, ein solcher von Fr. 288. 48; 40 Frauen erhielten Unterstützung und Handreichung in bar, durch Verabfolgung von Kleidern und Lebensmitteln und durch vorübergehende Aufnahme in den Asylen Sulgenhof und Schattenhof, sowie durch Vermittlung von Stellen. Die Stellenvermittlung stösst insbesondere auf Schwierigkeiten, wo es sich um Frauen handelt, die wegen Verbrechen aus mehreren Kantonen ausgewiesen sind.

III. Schutzaufsicht.

Unter Schutzaufsicht wurden von bernischen Gerichten im Berichtsjahre 24 Personen gestellt, welche von ihnen unter Anwendung des bedingten Straferlasses verurteilt worden waren (10 vom Richteramt Bern). Von diesen Verurteilten blieben 5 unbekannten Aufenthalts, so dass die Schutzaufsicht über sie tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte; einer wurde neuerdings verurteilt, ebenso 3 im Vorjahre mit bedingtem Straferlass Verurteilte; damit fielen der Straferlass und die Schutzaufsicht dahin. Zum ersten Male im Berichtsjahre figurieren unter den unter Schutzaufsicht gestellten Personen die mit aufschiebender Bedingung, gestützt auf Art. 70 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912, in eine Arbeitsanstalt Versetzten (9). Im ganzen standen im Berichtsjahre 79 Personen dieser beiden Kategorien dauernd oder zeitweilig unter Schutzaufsicht, darunter 8 Frauenspersonen. Die Erfahrungen der Schutzaufsichtsorgane mit ihnen sind recht verschieden; während einige sich andauernd gut halten, andere nach anfänglichem Schwanken sich zu besserer Erkenntnis und einem besseren Wandel durchringen, scheint bei einer gewissen Minderzahl jede Mühe, sie auf bessere Wege zu bringen, vergeblich zu sein.

Siebzehn Sträflinge und 6 Arbeitsanstaltsinsassen wurden bedingt entlassen (4 aus Thorberg, 13 aus Witzwil, 6 aus St. Johannsen) und traten unter Schutzaufsicht. Die Mehrzahl der aus den Strafanstalten bedingt Entlassenen hielt sich gut, was leider bei den aus der Arbeitsanstalt bedingt Entlassenen meist nicht gesagt werden kann.

Von den definitiv Entlassenen wandten sich 132 an den Schutzaufsichtsbeamten mit der Bitte um Hülfe. Dieselbe wurde durch Verschaffung von Stellen, Kleidern und Reisegeld geleistet. In 94 Fällen wurden Arbeitsstellen vermittelt und meist auch angenommen; eine Reihe Entlassener fand im Tannenhof und im Nusshof Unterkunft.

Im ganzen stehen heute 153 Personen unter Schutzaufsicht, inbegriffen einige, welche den Schutzaufsichtsorganen durch die kantonale Armendirektion oder die kantonale Polizeidirektion (es handelt sich hier um provisorisch aus Irrenanstalten entlassene verbrecherische Geistesranke) zugewiesen worden sind. Die Arbeit des Schutzaufsichtsbeamten, welcher beständig mit den Patronen der unter Schutzaufsicht Gestellten in Verbindung bleiben muss, hat infolgedessen beträchtlich zugenommen. An Unterstützungen in bar wurden von der Schutzaufsicht im Berichtsjahre Beträge von im ganzen Fr. 983. 05 ausgerichtet.

IV. Die Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten: *St. Johannsen* mit der Kolonie *Ins* für Männer und *Hindelbank* für Weiber wurden 234 Männer und 64 Weiber, 36 Männer und 11 Weiber mehr als im Vorjahre, aufgenommen. Die starke Zunahme der Versetzungen ist auf das Inkrafttreten, auf den 1. Juli 1913, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten zurückzuführen, welches die Gründe der Versetzung gegenüber dem Gesetze vom 11. Mai 1884 über die Arbeitsanstalten vermehrt hat und insbesondere

1. in Fällen, in welchen eine Person durch Trunksucht, Arbeitsscheu usw. sich und ihre Angehörigen ökonomisch und sittlich gefährdet, ohne öffentliches Ärgernis zu erregen oder bereits unterstützungsbedürftig geworden zu sein,
 2. in einigen Fällen, welche bisher als Familienvernachlässigung gerichtlich erledigt wurden,
- die administrative Versetzung gestattet.

In zahlreichen Fällen wurde von der durch Art. 70 leg. cit. dem Regierungsrate eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, den Vollzug der verfügten Versetzung unter der Bedingung des Wohlverhaltens des Versetzten hinauszuschieben.

Von den Männern waren ohne Vorstrafen 74, rückfällig 164, von den Weibern ohne Vorstrafen 36, rückfällig 28.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug auf Anfang und auf Ende des Jahres 32; 14 Angestellte sind im Laufe des Jahres aus-, und ebenso viele neu eingetreten. Der Buchhalter und 3 Angestellte haben mehr als zwanzig, 4 weitere Angestellte mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt. Am 19. Oktober verstarb Schneidermeister Samuel Pfister, welcher seit 1893 im Dienste der Anstalt gestanden hat.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 206, im Laufe des Jahres eingewiesen 234, von Entweichung zurück 4; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, bedingte oder endgültige Entlassung, Entweichung (9), Krankheit und Tod 197; Bestand auf 31. Dezember 247, wovon 201 in St. Johannsen, 46 in Ins. Durchschnittlicher Tagesbestand 207, niedriger (16. Juli) 179, höchster (30. Dezember) 249.

Von den Eingetretenen gehörten 218 der reformierten, 20 der katholischen Konfession an. Ledig

waren 98, verheiratet 103, verwitwet 19, geschieden 18; 11 hatten Sekundar-, 188 Primarschul-, 39 nur eine dürftige Bildung genossen; 44 waren Handlanger, 34 Tagelöhner, 27 Landarbeiter, Knechte, 16 Metallarbeiter, 14 Uhrmacher, die übrigen 103 verteilten sich auf verschiedene Berufsarten. Auf die Landwirtschaft wurden 36,658, auf Tagelohnarbeiten 5507, auf Hausdienst und Küche 4775 Arbeitstage verwendet. Die Direktion beklagt das Bestreben zahlreicher Gemeindebehörden, ihre Angehörigen im Herbst in die Anstalt zu versetzen, um im nächsten Frühjahr schon wieder ihre Entlassung zu befürworten, was dazu führen kann, die Anstalt als reine Versorgungsanstalt betrachten zu lassen.

Das Betragen der Enthaltenen gab nicht zu schweren Klagen Anlass; die Mehrzahl verrichtete die ihr aufgetragenen Arbeiten gut und zur Zufriedenheit der Anstaltsleitung. Die Zunahme der Disziplinarmassnahmen von 34 auf 54 ist der stärkeren Frequenz der Anstalt und zahlreichen Fluchtversuchen zuzuschreiben. — Die Ernährung der Gefangenen konnte durch die Erstellung einer neuen Kochanlage verbessert werden. — 7 Enthalte wurden bedingt entlassen; in einem Falle betrug die auferlegte Probezeit drei Jahre, in den anderen je ein Jahr. 2 Entlassene bewährten sich in der Freiheit nicht und mussten in die Anstalt zurückversetzt werden.

Im Gottesdienst ist keine Veränderung eingetreten. Der Gesundheitszustand der Sträflinge war im allgemeinen befriedigend. Immerhin kamen drei Todesfälle (einer in einem Spital, wohin der erkrankte Enthalte verbracht wurde) vor; ausserdem mussten Augenranke und Geschlechtsranke in Spitäler evakuiert werden.

Die Tagelohnarbeiten wurden meist im Dienste der Rebbesitzer am Bielersee geleistet. Der Gewerbebetrieb dient fast ausschliesslich den Bedürfnissen der Anstalt. 2490 Arbeitstage wurden auf Schreinerei und Wagnerei verwendet, die durch die Anschaffung einer Holzbearbeitungsmaschine mit elektrischem Antrieb eine starke Förderung erhalten haben. Ferner wurden verwendet: auf die Schuhmacherei 1728, auf die Schneiderei 1511 Arbeitstage usw. Das Erträgnis des Gewerbebetriebes stieg von Fr. 21,262 im Vorjahre auf Fr. 23,379. 75; dagegen ist der Arbeitsertrag des einzelnen Enthaltenen von Fr. 2. 23 auf Fr. 1. 91½ täglich (1911: Fr. 1. 14) zurückgegangen.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr ein mittelgutes. Der Kälterückschlag im April verdarb allerdings die Aussichten auf einen Obstertrag, und die nasskalte Witterung des Sommers war den landwirtschaftlichen Arbeiten vielfach hinderlich und begünstigte das Wachstum des Unkrauts; dagegen machte der schöne Herbst wieder einiges gut. Die Heuernte blieb mit 6120 q quantitativ hinter der letztjährigen zurück, übertraf sie aber qualitativ. Der Winterroggen lieferte ein sehr günstiges Erträgnis (13,080 Garben), dagegen litt der Hafer unter Ungeziefer. Der Gesamtertrag an Getreide belief sich auf 38,050 Garben (gegen 42,350 im Vorjahre). Die Feldmäuse wurden dieses Jahr mit Hülfe hölzerner Fallen bekämpft; zwei Enthalte brachten im ganzen 37,000 Stück dieser Nager zur Strecke. Der Kartoffel-

ertrag war unbefriedigend; er ist von 404,000 kg auf 390,000 kg zurückgegangen. Andererseits hat, infolge Wiederaufbaues der Zuckerfabrik Aarberg, die Zuckerrübenkultur wieder eingesetzt (Ertrag: 469,300 kg), und hat der Gemüseanbau, namentlich derjenige von Erbsen für Konservenfabriken, ein erfreuliches Ergebnis geliefert.

Der Viehstand beträgt auf Ende 1913 395 Stück Hornvieh, 18 Pferde und 189 Schweine, zusammen 602 Stück gegen 583 am Jahresbeginn. Der Gesundheitszustand war normal. Das Rindvieh wurde am Chasseral, auf der Alp Kilei und auf der Genossenschaftsweide ins gesömmert. Der Milchertrag belief sich auf 472,350 l (gegen 486,404 im Vorjahre; 1911: 418,612); davon wurden in die Käserei geliefert 217,303, im Haushalt verbraucht 46,866, zur Kälberaufzucht verwendet 203,489 l.

Im Berichtsjahre wurde der Bau des neuen Verwaltungsgebäudes fertiggestellt und damit auch in den alten Gebäuden Raum für Aufbewahrungsräume geschaffen. Die Abbruchsarbeiten an der Ruine des abgebrannten Gebäudes nahmen viel Zeit und Arbeit in Anspruch; das Abbruchmaterial konnte zum Teil bei Hilfsbauten Verwendung finden. Ausserdem wurden Wege und Kanäle angelegt und der Steindamm des Zühlkanals teilweise wiederhergestellt.

Der Anstaltskredit betrug Fr. 24,750, die reinen Ausgaben Fr. 24,635. 36; es ergibt sich mithin ein Aktivüberschuss von Fr. 114. 64. Die Einnahmen aus der Landwirtschaft betrugen Fr. 60,659. 14 (gegen Fr. 61,145. 92 im Vorjahre), diejenigen aus den Gewerben Fr. 23,379. 75; die Inventarvermehrung beziffert sich auf Fr. 14,265. 99. Kosten per Tag der Enthaltenen 40 $\frac{1}{4}$ Rp., gegen 46 Rp. im Vorjahre; der Gefangenen und Angestellten zusammen 28 Rp., gegen 32 im Vorjahre.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 14. Hiervon haben 5 mehr als zehn, 2 mehr als fünf Dienstjahre zurückgelegt.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 66, im Laufe des Jahres eingetreten 64, ausgetreten 63, Bestand auf 31. Dezember 67.

Der reformierten Konfession gehörten 90 *), der katholischen 19, der israelitischen 1 Enthaltene an. Ledig waren 41, verheiratet 37, verwitwet 11, geschieden 21. 76 waren Mütter von insgesamt 235 Kindern. Von den administrativ Eingewiesenen standen 18 im Alter von 20—30, 25 im Alter von 30—40, 16 im Alter von 40—50, 5 im Alter von über 50 Jahren. Die Erziehung war bei 80 gut, bei 21 mangelhaft, bei 9 schlecht. 78 hatten eine gute, 32 eine dürftige Schulbildung genossen. 36 waren Mägde, 14 Tagelöhnerinnen, 12 Nähterinnen. Von den Arbeitsanstaltsinsassen zählen 34 = 53% zu den ausgesprochenen Trinkerinnen.

Im Berichtsjahre brauchten nur 140 Disziplinarverfügungen getroffen zu werden, gegen 233 im Vorjahre; die Verfügungen betreffen 48 Personen, unter

welchen 16 mehrmals bestraft werden mussten. Für die Bekleidung der Entlassenen wurde die Summe von Fr. 1150. 75 aufgewendet.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen der christlichen Konfessionen fanden in üblicher Weise statt. Am heiligen Abend wurde eine Weihnachtsfeier veranstaltet.

Der Gesundheitszustand war normal. Todesfälle und schwere Erkrankungen kamen nicht vor; doch mussten 7 Enthaltene in Krankenanstalten versetzt werden.

Der Gewerbebetrieb brachte, dank zahlreicher einlaufender Aufträge, einen Ertrag von Fr. 12,438. 85, gegenüber Fr. 11,262. 41 im Vorjahre. Die bei vielen Insassen der Anstalt stark verminderte Arbeitsfähigkeit beeinflusst das Ergebnis alljährlich in ungünstiger Weise. Da das zur Anstalt gehörende Land zur Erzeugung der für den Betrieb derselben notwendigen Lebensmittel nicht genügte, wurden 28 Jucharten unmittelbar angrenzenden Landes zu Fr. 75 Pachtzins pro Juchart hinzugepachtet. An Getreide wurden (auf dem alten Lande) 2577 Garben (gegen 2788 im Vorjahre) geerntet; die Kartoffeln ergaben, wie im Vorjahre, 280 q. Die Kohlarten lieferten einen Ertrag von 2700 Köpfen. Die Obsternte war schwach. Der Viehstand belief sich auf 29 Stück (16 Stück Rindvieh, 3 Pferde, 10 Schweine). Vom Milchertrag wurden 258 hl in der Haushaltung verwendet, 6393 kg in die Käserei geliefert. Die Gesamteinnahmen aus dem Landwirtschaftsbetrieb betrugen bloss Fr. 1620. 38, gegen Fr. 2028. 16 im Vorjahre. Das Inventar hat um Fr. 235. 35 an Wert zugenommen. Die Anstalt ist an das Hydrantennetz der Gemeinde Hindelbank mit drei Hydranten angeschlossen worden; der Staat leistet der Gemeinde hierfür eine Vergütung von Fr. 2000.

Der Staatszuschuss belief sich auf Fr. 32,652. 34. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Gefangenen 97.1 Rp. (gegen 81.7 im Vorjahre), pro Tag und Kopf der Gefangenen und Angestellten 82.2 Rp. (gegen 70.3 Rp. im Vorjahre) aus.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Im Berichtsjahre sind 10 Angestellte aus-, und 10 neu eingetreten. Unter den Ausgetretenen befanden sich 6 Wächter, von welchen 3 wegen Pflichtvergessenheit entlassen werden mussten. Ausgetreten ist ferner ein Melker nach 25 Dienstjahren, um ein eigenes Heimwesen zu erwerben. Der Mangel eigener Angestelltenwohnungen macht sich in ungünstiger Weise fühlbar. 4 Angestellte haben mehr als zwanzig, 2 weitere mehr als zehn, 2 mehr als fünf Dienstjahre zurückgelegt.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 212, Zuwachs 139, Abgang 171, Bestand auf 31. Dezember 180, wovon 104 Zuchthaus-, 75 Korrektionshaus-, 1 Arbeitshaussträflinge. Durchschnittlicher Tagesbestand 172.1; höchster Bestand (1. bis 3. Januar) 212, niedrigster (13. bis 16. Oktober) 171. Nicht vorbestraft waren 66, rückfällig 285. Ledig waren 237, verheiratet 74, verwitwet 13, geschieden 27. 329 hatten

*) In dieser und den folgenden Zahlen sind, wo nichts anderes bemerkt ist, die gerichtlich Verurteilten inbegriffen.

Primar-, 18 Sekundarschulbildung genossen, 3 eine höhere Schule besucht; 1 war Analphabet. 339 waren vermögenslos. 301 gehörten dem Kanton Bern, 23 andern Schweizerkantonen an; 27 waren Ausländer. Die Muttersprache war bei 297 deutsch, bei 42 französisch. 307 waren reformiert, 42 Katholiken. Die Strafdauer betrug bei 76 zwei bis sechs Monate, bei 69 $1\frac{1}{2}$ bis ein Jahr, bei 85 ein bis zwei Jahre, bei 75 zwei bis fünf Jahre, bei 27 fünf bis zehn Jahre, bei 7 zehn bis 20 Jahre; 12 waren zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt.

Trotzdem die Anstalt viele fluchtgefährliche Elemente beherbergte und infolge Mangels anderweitiger Arbeitskräfte auch solche auf der Aussenarbeit beschäftigen musste, kam nur *eine* Entweichung vor. Auch sonst gab das Verhalten der Sträflinge nicht zu erheblichen Klagen Anlass. Es mussten 69 Disziplinar massnahmen getroffen werden. Der Entlassenen hat sich der freiwillige Schutzaufsichtsverein in der gewohnten hingebenden Weise angenommen. 5 Sträflinge wurden bedingt entlassen, jeweilen unter Auferlegung einer zweijährigen Probezeit. Von den in früheren Jahren aus der Anstalt bedingt Entlassenen haben 3 im Berichtsjahre ihre Probezeit klaglos beendet.

Die Gottesdienste für die katholischen und für die deutschsprechenden reformierten Sträflinge fanden in bisheriger Weise statt. Als Prediger und Seelsorger für die französischsprechenden reformierten Sträflinge konnte Herr Pfarrer Römer in Bern gewonnen werden. Allmonatlich fanden gutbesuchte Blaukreuzvorträge, hier und da Musikaufführungen und Versammlungen unter Leitung der Heilsarmee statt. Die am 28. Dezember abgehaltene Weihnachtsfeier hinterliess einen erfreulichen Eindruck. Die Bibliothek hat sich, dank einiger Schenkungen, sowie infolge von Anschaffungen von Büchern, wofür Fr. 1000 ausgegeben wurden, erheblich vergrössert.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge war im allgemeinen normal. Im Januar und Februar herrschte eine leichte Influenzaepidemie; gegen Ende des Jahres traten mehrere Fälle von Leiden auf, die durch Eingeweidewürmer verursacht wurden. Die Zahl der Krankenpflegetage betrug 2050. Simulation konnte öfters konstatiert werden und wurde regelmässig bestraft. 34 Sträflinge litten an Tuberkulose der Lunge, teilweise auch anderer Organe. 4 Sträflinge mussten Spitälern übergeben werden. Einer derselben starb nach seiner Zurückversetzung in die Anstalt an Magenkrebs. Drei weitere Todesfälle ereigneten sich infolge von Knochentuberkulose, Arterienverkalkung und Wassersucht. Ein Sträfling machte einen Selbstmordversuch, konnte aber am Leben erhalten werden.

Der Gewerbebetrieb litt unter der ungünstigen Geschäftslage. Namentlich für die Erzeugnisse der Weberei, aber auch für diejenigen der Korbflechterei und anderer Betriebe ging die Nachfrage sehr zurück oder blieb ganz aus. Um die Sträflinge gleichwohl zu beschäftigen, wurden in der Weberei Tücher im Werte von ungefähr Fr. 10,000 auf Vorrat erstellt. Der Betrieb wurde durch die Anschaffung zweier Spulmaschinen erleichtert; dadurch wurden bisher zum Handspulen verwendete Arbeitskräfte zur Ver-

wendung in der Landwirtschaft frei. Dagegen lieferte die Schneiderei, dank zahlreicher Aufträge der kantonalen Militärdirektion, ein erfreuliches Ergebnis. Die Einnahmen aus der Weberei stellten sich auf Fr. 30,727. 18 (gegen Fr. 33,791. 69 im Vorjahre; 1911: Fr. 29,622. 90), diejenigen aus den übrigen Gewerben, inbegriffen Tagelohnarbeiten, auf Fr. 30,207. 05. Den Sträflingen konnte bei 40,668 Arbeitstagen ein Verdienst von zusammen Fr. 5899 gutgeschrieben werden. Den höchsten Verdienst erzielte ein Weber mit Fr. 113.

Das Ergebnis der Landwirtschaft wurde namentlich durch den Mangel an Arbeitskräften beeinträchtigt. Im übrigen durfte das Jahr in landwirtschaftlicher Beziehung nicht als schlechtes gelten. Der Emd-, Kartoffel- und Gemüseertrag war zufriedenstellend, ebenso das Ergebnis der Viehzucht. Das Rindvieh hatte etwas unter der Blähsenuche zu leiden. Aus dem Verkauf von Rindvieh wurden Fr. 14,300, aus demjenigen von Schweinen Fr. 12,420 (gegen Fr. 9479 im Vorjahre) Erlöst. Der Viehstand betrug auf Ende des Jahres 292 Stück, darunter 126 Stück Rindvieh und 154 Schweine. An Milch wurden 176,052 l gewonnen (gegen 182,781 l im Vorjahre); hiervon wurden 90,249 l in die Käserei geliefert, 54,264 l im Haushalt und 25,180 l zur Kälberaufzucht verwendet. Die Gesamteinnahmen aus der Landwirtschaft beliefen sich auf Fr. 10,887. 32, gegen Fr. 11,542. 73 im Vorjahre. An Pekulien wurden entlassenen Sträflingen Fr. 6569 ausgerichtet.

Das Inventar hat sich um Fr. 8086. 67 vermehrt. Der Staatszuschuss betrug Fr. 69,930. 87.

2. Witzwil; Zucht-, Korrektions- und Arbeitshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 50, Eintritte 10, Austritte 10, Bestand auf 31. Dezember 50. Neu angestellt wurden ein Anstaltslehrer und ein Käser. Der Direktor, der Buchhalter und 5 Angestellte haben zehn Dienstjahre und mehr, 12 weitere Angestellte mehr als fünf Dienstjahre zurückgelegt. Der älteste Angestellte, Wagnermeister Eicher, eine sehr schätzenswerte Kraft, wurde kurz nach Neujahr 1914 von einer kurzen Krankheit dahingerafft. Seit Herbst 1913 ist der Anstalt nach längerer Unterbrechung wieder ein Landjäger zugeteilt.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 270 (41 Zuchthaus-, 85 Korrektionshaus-, 93 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener, 5 Genfer, 45 Neuenburger); Austritte 421 (331 wegen Strafvollendung, 44 wegen Strafnachlass, 17 wegen bedingter Entlassung, 18 wegen Verlegung in andere Anstalten, 2 sind gestorben, 1 entwichen), Eintritte 421; Bestand auf 31. Dezember 270 (29 Zuchthaus-, 99 Korrektionshaus-, 81 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener, 7 Genfer, 53 Neuenburger). Die Hauptvermehrung entfällt auf die Korrektionshaussträflinge. Höchster Bestand (16. Januar) 282, niedrigster (4. August) 230; täglicher Durchschnittsbestand 256 (Vorjahr 283, 1911: 259). Nicht vorbestraft waren 271, rückfällig 150 der neu Eingetretenen; 319 reformiert, 99 katholisch, 2 Israeliten. 262 waren ledig, 93 verheiratet, 22 verwitwet, 44 geschieden. 40 hatten Sekundar-, 381 Primarschulbildung genossen. Von Beruf waren 279 Tagelöhner, Handlanger, Land- oder Erdarbeiter, 117

Fabrikarbeiter, Handwerksgelesen u. dgl., 14 Kommis, Angestellte, Bureaulisten. 263 waren Berner, 105 Schweizerbürger anderer Kantone (46 Neuenburger, 11 Aargauer), 53 Ausländer (21 Italiener, 18 Deutsche). Die Muttersprache war bei 251 deutsch, bei 145 französisch, bei 23 italienisch. 403 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 234 höchstens sechs Monate, bei 127 $\frac{1}{2}$ bis ein Jahr, bei 47 ein bis zwei Jahre, bei 13 mehr als zwei Jahre.

In 51 Fällen mussten Disziplinar massnahmen getroffen werden, in einigen wegen Entweichungsversuchen. Nur einem Sträfling ist die Entweichung gelungen. 17 Sträflinge wurden bedingt entlassen; hiervon hat sich einer in der Freiheit nicht bewährt. Die Kolonie Nussdorf beherbergte 94 Kolonisten, an Barlöhnen wurden denselben Fr. 4255. 60 ausbezahlt.

Im Berichtsjahre ist zum erstenmal für die jüngeren bildungsfähigen Gefangenen deutscher und französischer Sprache ein Schulunterricht eingeführt worden. Die Gottesdienste fanden in bisheriger Weise statt. Lichtbildervorführungen und Konzerte von Blaukreuzvereinen, sowie eine gelungene Weihnachtsfeier brachten Abwechslung in das Anstaltsleben. Die Anstalt betrauert den Hinschied zweier treuer Freunde: des Herrn Pfarrer Kopp, in Gampelen, und des Herrn Buchdrucker Beerstecher, Agent des Blauen Kreuzes in Neuenstadt.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend. Epidemien kamen nicht vor. Ein Kärner erlitt infolge Durchbrennens der Pferde einen Schenkel- und einen Schlüsselbeinbruch, die aber beide rasch vollständig heilten. Zwei Sträflinge starben, einer an einem Herzschlag, ein anderer an Wassersucht. Einer musste in eine Irrenanstalt versetzt werden.

Der Gewerbebetrieb diente vornehmlich den Bedürfnissen der Anstalt. Er lieferte eine Einnahme von Fr. 66,681. 99, gegen Fr. 40,918. 20 im Vorjahre.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr ein ziemlich gutes. Der Aprilfrost richtete nur geringen Schaden an. Die Spargeln gediehen gut (Ertrag Fr. 12,000); das Heu war von guter Qualität, Emd und Grünfütter reichlich vorhanden. Eine gute Ernte lieferte der Roggen, eine geringere der Hafer. Die Kartoffeln lieferten einen geringen, Zuckerrüben und andere Wurzelgewächse und Bohnen einen guten Ertrag. Die Obstbäume trugen mehr als in anderen, vom Frost mehr heimgesuchten Gebieten. An Heu und Emd wurden 1,517,500 kg, gegen 2,050,000 im Vorjahre, geerntet, an Getreide 200,000 Garben (165,000), an Kartoffeln 1,950,000 kg (2,502,546), an Zuckerrüben 2,512,531 kg, an Runkeln 455,000 kg (1,005,000), an Rübli 150,000 (95,000) kg.

Der Viehstand betrug auf Ende des Jahres 1149 Stück (gegen 1197 im Vorjahre), nämlich 694 Stück Rindvieh (773), 47 Pferde (38), 408 Schweine (410). Die Schafzucht bewährte sich nicht und wurde wieder aufgegeben. Der Gesundheitszustand der Tiere war im allgemeinen befriedigend, wiewohl die Sterblichkeit unter Kälbern und Ferkeln noch ziemlich gross war. Aus dem Verkauf von Schweinen wurden Fr. 48,000 Erlöst. Die Anstaltskäserei hat im Sommer täglich durchschnittlich einen 90 kg schweren Emmen-thaler-Käse geliefert.

Der Milchertrag betrug 757,615 Liter (1912: 760,605, 1911: 628,386). Davon wurden in der eigenen Käserei verarbeitet 261,378 l, in die Käserei Gampelen geliefert 129,762 l, im Haushalt verbraucht 91,347 l, den Kälbern verabreicht 226,517 l, anderweitig verkauft 44,956 l.

Der mit der Stadt Bern abgeschlossene Vertrag, demzufolge letztere ihren Haus- und Strassenkehricht der Anstalt Wizwil zur Ablagerung am Ufer des Neuenburgersees zuzuführen berechtigt ist, wobei sie die Transportkosten übernimmt und der Anstalt pro Wagen zu 10 Tonnen eine Ablagegebühr von Fr. 2. 50 vergütet, machte die Verlängerung des bestehenden Industriegeleises der Anstalt bis zum Seeufer und eine Veränderung des bisherigen Tracés, sowie die Anbringung neuer Kreuzungsstellen und Weichen notwendig, was mit allen damit zusammenhängenden Erdbewegungen, Verlegung von Leitungen u. dgl. angestrenzte und langandauernde Arbeit verursachte, die noch nicht ganz abgeschlossen ist und einen Aufwand von etwa Fr. 70,000 erfordern wird. Der Kehricht wird am Seeufer in grossen Haufen, mit Sand bedeckt und mit Wasser besprengt, abgelagert. Das verlängerte und erweiterte Geleise dient nun auch dem Anstaltsbetrieb in hervorragendem Masse.

Im Berichtsjahre wurden ferner die Käserei, das Kesselgebäude, die Dampfküche für die Schweine und die Wäscherei vollendet, ein Haus für die Stallmannschaft, eine Erweiterung der Schweineställe, der Umbau des Pferdestalles im Nussdorf und die Erstellung einer grossen Viehscheune im Lindenhof in Angriff genommen. Für Baumaterialien wurden Fr. 98,122. 21 ausgegeben. Der Schatzungswert der Neubauten und -anlagen beläuft sich auf Fr. 106,700.

An Pekulien wurden austretenden Sträflingen Fr. 7526. 25 ausgerichtet. Die Inventarvermehrung betrug Fr. 19,656. 50. Die Neubauten und -anlagen machten einen Staatszuschuss von Fr. 47,715. 64 notwendig. Der Unfallversicherungsfond ist auf Fr. 49,877 angewachsen.

3. Hindelbank als Weiber-Zucht- und Korrekthaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 28, Eintritte 46, Austritte 43, Bestand auf 31. Dezember 31. Von den neu Eingetretenen waren 3 zu Zuchthaus, 35 zu Korrekthaus, 8 zu Arbeitshaus verurteilt. 8 waren nicht vorbestraft, 38 rückfällig. 4 standen im Alter von unter 20 Jahren, 14 im Alter von 20—30, 10 im Alter von 30—40, 11 im Alter von 40—50, 7 im Alter von über 50 Jahren.

(Näheres siehe unter Arbeitsanstalten.)

VI. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.

Im Berichtsjahre standen 6 Personen im Dienste der Anstalt, und zwar vom 1. Juli an alles ganz neue Kräfte. Während der Melker und eine Magd bereits im ersten Halbjahre ersetzt wurden, trat auf 1. Juli an die Stelle des nach langjähriger treuer Wirksamkeit von seinem Amte sich zurückziehenden bisherigen Direktors Friedr. Grossen, zu dessen Ehrung die Aufsichtsbehörden eine kleine Abschiedsfeier veranstalteten, als neuer Direktor Christian Gasser, früher

Lehrer, zuletzt Gemeindeschreiber in Wahlern. Mit ihm und seiner Familie zogen gleichzeitig ein Oberaufseher, ein Aufseher, der Karrer und die Köchin neu in die Anstalt ein.

Bestand der Zöglinge auf 1. Januar: 35, Eintritte 34, Austritte 41, Bestand auf 31. Dezember 28. Täglicher Durchschnittsbestand 32,87, höchster Bestand (26./27. Januar, 29.—31. März und 18.—21. April) 37; niedrigster (20.—23. Dezember) 23.

Von den neu Eingetretenen waren 2 zu Zuchthaus, 27 zu Korrekthaus verurteilt, 5 zu Zwangserziehung eingewiesen. 19 waren Berner, 9 Schweizerbürger anderer Kantone, 6 Ausländer. 26 waren reformiert, 7 römisch-, 1 christkatholisch. 31 hatten Primar-, 3 Sekundarschulbildung genossen; von ersteren hat es einer nur zum Lesen gebracht. Einer stand im Alter von unter 16, 20 im Alter von 16—18, 10 im Alter von 18—20 Jahren. Den Grund zur Einweisung bildeten in 26 Fällen Vermögens-, in 2 Sittlichkeitsdelikte, in einem Misshandlung, in 5 Verwahrlosung, schlechtes Betragen u. dgl. Neben schlechter Erziehung spielten schlechte Lektüre und ungesunde kinematographische Darstellungen eine grosse Rolle unter den Ursachen, welche die Zöglinge auf Abwege gebracht hatten. Die Enthaltungsdauer betrug bei 6 weniger als 6 Monate (ein Beweis dafür, dass unsere Gerichte den Zweck einer Versorgung eines jugendlichen Delinquenten in der Zwangserziehungsanstalt vielfach noch nicht richtig auffassen), bei 11 1/2—1 Jahr, bei 10 1—2 Jahre. Entweichungen kamen 4 vor; alle Entwichenen wurden wieder eingebracht. Ein Entweichungsversuch von 3 Zöglingen konnte nach Entdeckung ihres schriftlich vereinbarten, die Kennzeichen der Schauerromantik deutlich an sich tragenden Entweichungsplanes vereitelt werden. Im übrigen waren Fleiss und Verhalten der Zöglinge ziemlich befriedigend.

Auf landwirtschaftliche und Gartenarbeiten wurden 3773, auf Tagelohnarbeiten 2533, auf die Schreinerei 349 Arbeitstage verwendet. Die Tagelohnarbeiten der Zöglinge werden von den Landwirten der Umgebung der Anstalt gern in Anspruch genommen; sie bergen aber, dank der dadurch den Zöglingen gebotenen Gelegenheit, mit der Aussenwelt, die vielfach für den Zweck der Anstalt nicht genügendes Verständnis hat, in Beziehung zu treten, nicht zu unterschätzende Gefahren für die Disziplin in sich. Dass von den Austretenden nur 5 sich der Landwirtschaft widmeten, zeigt, dass die Einführung gewerblichen Unterrichts an der Anstalt immer mehr zum Bedürfnis wird.

Die Winterschule 1912/13 schloss mit der üblichen Prüfung. Die Leistungen mancher Zöglinge bleiben infolge angeborenen Schwachsinn oder frühzeitiger Zerrüttung des Nervensystems mangelhaft; andere wieder benützen freudig die Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu vervollständigen. Einzellektüre, Zeichnen, Spiele, Wanderungen, Turnen (leider fehlen Turngeräte) ergänzen die Anstaltserziehung. Jeden Sonntag wird die Kirche, abwechselnd in Trachselwald und Sumiswald, besucht. Der Gesundheitszustand war gut. Ein Zögling musste in eine Irrenanstalt verbracht werden.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr eher ein ungünstiges zu nennen. Der Schneemangel im Winter, der Aprilfrost und die nasskalte Witterung im Sommer wirkten schädlich. Immerhin lieferten Heu und Emd noch einen Ertrag von 76 Klaftern (1912: 80, 1911: 63); an Getreide wurden 2644 Garben (1912: 2863, 1911: 2599) eingebracht. Der Kartoffelertrag ist von 81 auf 175 Zentner gestiegen (1911: 180); an Runkeln wurden 8260 kg gewonnen. Der Viehstand betrug auf Ende des Jahres 3 Pferde, 12 Milchkühe, 5 Rinder, 4 Kälber, 8 Schweine. Der Gesundheitszustand der Tiere war gut. Der Milchertrag betrug 40,215 Liter, gegen 39,509 im Vorjahre. Im Haushalt wurden verwendet 11,390, in die Käserei geliefert 23,503 Liter.

Bauliche Veränderungen haben keine stattgefunden, wären jedoch unbedingt notwendig, um die Anstalt in Hinsicht auf Feuersicherheit, Hygiene und auf den Zweck der Besserung der Zöglinge wirklich zweckmässig zu gestalten.

Die Kosten pro Tag und Kopf der Zöglinge beliefen sich auf Fr. 2.01 (1912: 1.44), pro Tag und Kopf der Anstaltsbewohner auf Fr. 1.63 (1912: 1.20). Der Anstaltskredit von Fr. 17,830 wurde um Fr. 6354.43 überschritten; der Grund hierfür ist im Zurückgehen der Kostgelder einerseits, dem notwendigen Ankauf einer grossen Menge von Futtermitteln andererseits zu suchen. Die Inventarvermehrung stellt einen Wert von Fr. 327.25 dar.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1913 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. An Hand der von den Regierungsstatthaltern ausgefüllten Formulare ist festzustellen, dass im Jahre 1913 den zum Vollzuge zuständigen Regierungsstatthaltern mitgeteilt worden sind:

im	I. Assisenbezirk auf	665 Urteile	94 mit bedingtem Straferlass	= 14,1 %
"	II. " "	1187	249 " "	= 21 %
"	III. " "	660	104 " "	= 15,7 %
"	IV. " "	918	98 " "	= 10,7 %
"	V. " "	910	118 " "	= 13 %

Insgesamt auf 4340 Urteile 663 mit bedingtem Straferlass = 16,3 %.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungs- statthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogen gebliebenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	84	55	13 bed. Straferlasse 29	45 bed. Straferl. 78
Interlaken	153	1 Widerr. bed. Straferl. 117	20 " " 36	133 " " 168
Konolfingen	97	86	10 " " 11	35 " " 39
Oberhasle	30	21	8 " " 9	16 " " 18
Saanen	31	19	7 " " 12	21 " " 32
Nieder-Simmmenthal	71	1 " " " 48	4 " " 23	8 " " 31
Ober-Simmmenthal	29	1 " " " 26	3 " " 3	19 " " 19
Thun	170	3 " " " 122	29 " " 48	79 " " 118
	665	6 Widerr. bed. Straferl. 494	94 bed. Straferlasse 171	346 bed. Straferl. 503
II. Mittelland.				
Bern	1083	6 Widerr. bed. Straferl. 774	226 bed. Straferlasse 309	? 368
Schwarzenburg	42	1 " " " 23	10 " " 19	19
Seftigen	62	1 " " " 42	13 " " 20	85
	1187	8 Widerr. bed. Straferl. 839	249 bed. Straferlasse 348	? 472
III. Emmenthal-Oberaargau.				
Aarwangen	97	76	15 bed. Straferlasse 21	111
Burgdorf	127	1 Widerr. bed. Straferl. 90	31 " " 37	158
Fraubrunnen	98	80	15 " " 18	72
Signau	100	80	17 " " 20	84
Trachselwald	146	128	17 " " 18	113
Wangen	92	83	9 " " 9	84
	660	1 Widerr. bed. Straferl. 537	104 bed. Straferlasse 123	? 622
IV. Seeland.				
Aarberg	101	83	17 bed. Straferlasse 18	40 bed. Straferl. 43
Biel	542	2 Widerr. bed. Straferl. 480	31 " " 62	31 " " 107
Büren	69	46	19 " " 23	53 " " 64
Erlach	42	25	15 " " 17	31 " " 38
Laupen	35	24	7 " " 11	27 " " 33
Nidau	129	114	9 " " 15	? 99
	918	2 Widerr. bed. Straferl. 772	98 bed. Straferlasse 146	? 384
V. Jura.				
Courtclary	196	1 Widerr. bed. Straferl. 181	13 bed. Straferlasse 15	? ?
Delsberg	110	83	12 " " 27	70 " " 102
Freibergen	70	4 " " " 55	7 " " 15	? 31
Laufen	83	66	13 " " 17	13 " " 24
Münster	145	94	19 " " 51	136 " " 252
Neuenstadt	9	7	2 " " 2	16 " " 16
Pruntrut	297	227	54 " " 70	? ?
	910	5 Widerr. bed. Straferl. 713	118 197	? ?
Zusammenstellung.				
I. Oberland	665	6 494	94 171	346 503
II. Mittelland	1187	8 839	249 348	? 472
III. Emmenthal-Oberaargau	660	1 537	104 123	? 622
IV. Seeland	918	2 772	98 146	? 384
V. Jura	910	5 713	118 197	? ?
Total	4340	22 3355	663 985	? ?

Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung wurde im Berichtsjahre von 13 Sträflingen nachgesucht und in 10 Fällen gewährt: 2 aus der Strafanstalt Thorberg, 7 aus der Strafanstalt Wizwil, 1 aus der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Die Probezeit betrug bei 6 2, bei 2 1½ Jahre, bei 2 1 Jahr. Alle bedingt Entlassenen wurden unter Schutzaufsicht gestellt.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 160 (1912: 210, 1911: 180) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen und Bussen behandelt, 142 (1912: 169, 1911: 161) durch den Grossen Rat, 18 (1912: 41, 1911: 19) durch den Regierungsrat. Von den an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen wurden 66 gänzlich abgewiesen. In 2 Fällen wurde die Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Busse, in 74 Fällen der gänzliche oder teilweise Erlass der Strafe ausgesprochen.

Von den an ihn gerichteten Gesuchen erledigte der Regierungsrat 2 in entsprechendem, 16 in abweisendem Sinne.

Ferner wurden 4 Gesuche um Nachlass von Staatskosten abgewiesen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre wurden 17 aus dem Vorjahre stammende Geschäfte erledigt, 5 davon in dem Sinne, dass dem Bundesrate mitgeteilt werden musste, die Täter der eingeklagten strafbaren Handlungen hätten nicht ausfindig gemacht werden können. Dagegen wurden 2 wegen Beschädigung von elektrischen Anlagen in Untersuchung gezogene Personen zu je Fr. 50 Busse, 10 der Eisenbahn- (inklusive Strassenbahn-) Gefährdung Angeschuldigte zu Bussen von Fr. 10—30, bzw. zu Gefängnis von 4 und 8 Tagen verurteilt. Andererseits wurden 2 wegen Eisenbahngefährdung Angeklagte freigesprochen, und wurden die gegen 5 andere Angeschuldigte wegen solcher Vergehen geführten Strafuntersuchungen mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben.

Neue bundesstrafrechtliche Fälle wurden vom Bundesrate bei den bernischen Gerichten 44 anhängig gemacht, nämlich 25 wegen Eisenbahngefährdung, 10 wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, 1 wegen Bahnpolizeiübertretung, 6 wegen Bundesaktenfälschung, 1 wegen Amtspflichtverletzung, 1 wegen Übertretung des Nationalbankgesetzes. 21 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt; in 4 Fällen blieb die Täterschaft unbekannt. Wegen Eisenbahngefährdung wurden 2 Angeklagte freigesprochen, 6 zu Bussen von Fr. 20—40 verurteilt. Wegen Widerhandlung gegen das Elektrizitätsgesetz erfolgte ein Freispruch; 16 Angeklagte wurden wegen Beschädigung von Telephon- und Starkstromleitungen zu Bussen von Fr. 10—40, einer wegen widerrechtlicher Aneignung elektrischer Kraft zu einer Busse von Fr. 200 verurteilt. Wegen einer Bahnpolizeiübertretung wurde eine Busse von Fr. 10, wegen Bundes-

aktenfälschung, z. T. in Konkurrenz mit Unterschlagung, wurden Gefängnisstrafen von 1 und 5 Tagen in Verbindung mit Bussen, in einem Falle Einzelhaft von 60 Tagen, in einem eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren ausgesprochen. In den Fällen von Amtspflichtverletzung und Banknotenfälschung erfolgten Freisprechungen.

Fremdenpolizei und Heimschaffungen.

Es wurden an 1105 Schweizerbürger (Vorjahr: 1000) und 752 Ausländer (Vorjahr: 855) Niederlassungsbewilligungen ausgestellt und zahlreiche umgeändert und erneuert.

Die Zigeunerplage machte sich wenig fühlbar. Der Kanton Bern hat im Berichtsjahre mit dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Vereinbarung getroffen, durch welche er sich verpflichtet, die irgendwo in der Schweiz aufgegriffenen, erwachsenen Zigeuner männlichen Geschlechts, deren Ausschaffung die Bundesbehörden an die Hand nehmen wollen, aber nicht sofort vollziehen können, bis zum Eintritte der Möglichkeit ihrer Abschiebung vorläufig in die Strafanstalt Wizwil aufzunehmen, wofür ihm pro Verpflegungstag ein Betrag von Fr. 1.50 vergütet wird. Die Weiber und Kinder werden unterdessen anderweitig zweckmässig versorgt; zur Ausschaffung werden die Familien wieder vereinigt. Die mit den Zigeunern in Wizwil gemachten Erfahrungen sind nicht ungünstige. Die Leute sind meist zur Arbeit willig, vermissen aber schmerzlich ihre Ungebundenheit und werden durch ihren Zwangsaufenthalt in der Anstalt wohl wirksam von einem Wiederbetreten der Schweiz abgeschreckt.

Je nach den Umständen und nach der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden wurden Duldungsgesuche schriftenloser Ausländer in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt. Entsprochen wurde solchen Gesuchen regelmässig nur gegen Erlegung der Fremdenkaution von Fr. 1160. Personen, deren Duldungsgesuch abgewiesen wurde, wurden gleichzeitig ausgewiesen.

Sehr zahlreich waren im Berichtsjahre, und zwar zu allen Jahreszeiten, die Fälle, in welchen schriftenlose Deutsche und Österreicher als Vagabunden und Bettler im Kanton, insbesondere in Bern und Biel, aufgegriffen wurden und bis zur Beibringung einer Anerkennungserklärung der Heimatbehörde, oft mehrere Wochen lang, in Haft behalten werden mussten. In einigen Fällen war eine Anerkennungserklärung überhaupt nicht erhältlich; wir behelfen uns dann damit, dass wir den Landstreicher mit etwas Reisegeld im Jura über die elsässische oder die französische Grenze stellen liessen.

Auf den 1. Juni trat die von der überwiegenden Mehrzahl der Schweizerkantone abgeschlossene und vom Bundesrat am 22. März 1913 genehmigte Übereinkunft betreffend die Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft in Kraft. Dieselbe setzt fest, dass ein von der Behörde eines Kantons, gestützt auf eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines im Bundesgesetze vom 22. Januar 1892

betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vorgesehenen Vergehens ausgewiesener Ausländer während der Gültigkeitsdauer der Ausweisungsverfügung auch in keinem anderen, der Übereinkunft beigetretenen Kantone geduldet werden soll. Die Ausweisungsverfügungen werden mit dem Signalement der Ausgewiesenen im schweizerischen Polizeianzeiger veröffentlicht. Für den Kanton Bern äussert die Übereinkunft, welcher der Regierungsrat am 13. Mai beigetreten ist, folgende Wirkungen:

1. jedem von einem bernischen Gerichte wegen eines der in Betracht kommenden Vergehen Ausgewiesenen wird von der Polizeidirektion ein Ausweisungsbefehl zugestellt, welcher dem Verurteilten ausdrücklich das Betreten der Schweiz innerhalb der gerichtlich festgesetzten Frist verbietet. Ein Doppel des Ausweisungsbefehls wird mit dem Signalement des Ausgewiesenen zur Veröffentlichung dem schweizerischen Zentralpolizeibureau zugestellt;
2. ein von der Behörde eines anderen der Übereinkunft beigetretenen Kantons auf Grund der Übereinkunft Ausgewiesener wird im Kanton Bern nicht geduldet, sondern bei seiner Betretung festgenommen und ausgeschafft. Dagegen findet eine Verurteilung desselben wegen Verweissungsbruchs nicht statt, da die Voraussetzungen des Art. 81 St. G. in einem solchen Falle nicht vorliegen.

Es wurde die Heimschaffung von 11 Deutschen, 5 Italienern, 5 Angehörigen von Österreich-Ungarn und 6 Franzosen im Berichtsjahre angebeht. 14 Fälle betrafen Geistesranke (inbegriffen einen epileptischen Knaben), 7 verlassene Kinder oder solche, deren Erziehung sich als gefährdet erwies. 23 Fälle wurden im Berichtsjahre erledigt, einer durch den Tod der betreffenden Person, 20 durch Vollzug der Heimschaffung, 2 durch anderweitige Abreise derselben. 4 Fälle blieben auf Ende des Jahres unerledigt. Sehr schleppend gestaltete sich die Erledigung der Heimschaffung eines ausserehelichen, in einer Landgemeinde verpflegten französischen Kindes.

Im interkantonalen Verkehr wurden durch unsere Vermittlung ein luzernisches Kind, 2 Solothurner, eine geistesranke Freiburgerin, eine basellandschaftliche Familie von 6 Köpfen und 2 waadtländische Familien von 6, bzw. 4 Köpfen heimgeschafft. In den drei letztgenannten Fällen wurde den Heimgeschafften durch den Regierungsrat, gestützt auf Art. 45 B. V., die Niederlassung im Kanton Bern wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit entzogen.

Aus andern Kantonen wurden 16, aus ausländischen Staaten 19 Personen nach dem Kanton Bern heimgeschafft, nämlich 7 aus dem Kanton Waadt, 3 aus dem Kanton Solothurn, 6 aus dem Kanton Genf, 13 aus Deutschland, 2 aus Frankreich, 2 aus den Niederlanden, je eine aus Österreich-Ungarn und Italien. In 24 Fällen handelte es sich um Geistesranke (alle aus anderen Kantonen heimgeschafften Personen waren geistesranke), in einem um einen körperlich Kranken. Ganze Familien wurden aus Deutschland 2 heimgeschafft (Kopfzahl 3, bzw. 7).

Die russische Gesandtschaft hat sich im Berichtsjahre bereit erklärt, russischen Staatsangehörigen, welche ihr von der schweizerischen Polizei zugeführt werden und sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können, das zur Lösung eines Billets bis Karlsruhe, wo das russische Konsulat für ihre Weiterbeförderung sorgt, erforderliche Geld zu verabfolgen.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen worden:

10 Angehörige anderer Kantone	20 Personen
41 Deutsche	118 „
12 Franzosen	20 „
9 Italiener	25 „
6 Österreicher	23 „
2 Russen	5 „
1 Spanier	4 „
1 Portugiese	2 „
1 Finländer	1 „

83

Total 218 Personen

gegen 215 im Vorjahre.

Vier Gesuche um Erteilung der Bürgerrechtsankaufsbewilligung wurden abgewiesen, weil die Bewerber nie im Kanton Bern gewohnt hatten. (Drei Bewerber, russische Juden, hatten ein Scheindomizil in Bern erworben, nur um das bernische Landrecht erwerben zu können.) Ein Naturalisationsgesuch wurde von der Justizkommission zurückgewiesen, weil es sich gezeigt hatte, dass die Aufnahmegemeinde sich vom Bewerber hatte auf den Abstimmungstag eine Trinkschende entrichten lassen.

Die Einbürgerung wurde im Berichtsjahre einigermaßen erleichtert:

1. In formeller Beziehung:

- a) durch das eidg. politische Departement, welches Formulare zur Stellung des an den Bundesrat zu richtenden Gesuches um Erteilung der Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes drucken liess, die den Bewerber in vollständiger Weise über alles orientieren, was er zur Begründung seines Gesuches anzubringen, und welche Belege er beizubringen hat. Unsere Direktion teilte den Interessenten durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen mit, dass solche Formulare bei ihr bezogen werden können, und diese Veröffentlichung fand lebhaft Beachtung;
- b) durch die Polizeidirektion, welche eine Anleitung zur Erwerbung des bernischen Landrechts drucken und in den öffentlichen Publikationsorganen veröffentlichen liess. Diese Publikation hat sich ebenfalls als geeignet erwiesen, die Einbürgerung von Ausländern zu fördern.

2. In materieller Beziehung dadurch, dass in einzelnen Fällen auf ein Gesuch der Naturalisierten hin denselben eine Ermässigung der Naturalisationsgebühr gewährt wurde. Bekanntlich setzt der Gebührentarif

der Staatskanzlei die Naturalisationsgebühren einheitlich fest auf Fr. 200 für Schweizerbürger, und auf Fr. 500 für Ausländer, ohne Ausnahmen von diesen Ansätzen zuzulassen. Da der Tarif auf einem Gesetze beruht, war es dem Regierungsrat nicht möglich, eine allgemein gültige, anderweitige Regelung der Gebührenfrage, unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der sich darbietenden Fälle, eintreten zu lassen, da eine solche sich im Widerspruch zu einem noch gültigen Gesetze befunden hätte. Dagegen konnte er, gestützt auf das Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung (§ 11), für sich die Kompetenz in Anspruch nehmen, Naturalisationsgebühren auf begründetes Gesuch der Gebührenschuldner hin zu erlassen. Von dieser Kompetenz hat er im Berichtsjahre mehrfach Gebrauch gemacht. Entsprochen wurde den Nachlassgesuchen (gänzlich nur in einem Falle) beim Zusammentreffen folgender Voraussetzungen:

- a) eines besonders engen Zusammenhanges des Naturalisierten mit dem Kanton Bern, langjähriger Aufenthalt im Kantonsgebiet, Abstammung von einer Bernerin, Heirat mit einer Bernerin;
- b) des Umstandes, dass der Naturalisierte zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf einen bescheidenen Verdienst oder den Ertrag eines sehr geringen Vermögens angewiesen war.

Ausserdem wurde die Naturalisationsgebühr einem von der Burgergemeinde Bern als Ehrenbürger aufgenommenen verdienten Hochschullehrer mit Rücksicht auf seine Verdienste um die bernische Geschichtsforschung erlassen.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre 11 aus dem Jahre 1912 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen um unentgeltliche Wiederaufnahme in das bernische Landrecht und ihr früheres bernisches Ortsbürgerrecht überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrat 25 (im Vorjahre 35) zur Vernehmlassung. Hiervon wurde ein Gesuch abgewiesen, weil die Bewerberin unterstützungsbedürftig war. Den übrigen Gesuchen wurde vom Bundesrate, meist im Einverständnis mit den kantonalen und Gemeindebehörden, entsprochen, soweit eine Erledigung der Sache im Berichtsjahre stattfand.

Von den 25 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 22 auf Ende des Jahres erledigt. Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

13 Deutsche	mit 24 Kindern, total	37 Personen;
9 Französinen	" 25 "	34 "
5 Italienerinnen	" 15 "	20 "
2 Österreicherinnen	" "	2 "
2 Amerikanerinnen	" 2 "	4 "
1 Russin	" "	1 Person;
zus. 32 Frauen	mit 66 Kindern, total	98 Personen.

Bei der Wiedereinbürgerung einer Italienerin schloss der Bundesrat einen minderjährigen Sohn derselben von der Wirkung der Wiedereinbürgerung aus, weil er nicht bei der Mutter wohnte und sich um dieselbe seit längerer Zeit überhaupt nicht gekümmert hatte.

Von den 32 Frauen waren 29 verwitwet, 3 geschieden. Im Kanton Bern wohnten 17, in anderen Kantonen 15 Frauen (5 im Kanton Neuenburg, 3 im Kanton Zürich).

Im Berichtsjahre wurde uns die Wiedereinbürgerung von 4 im Kanton Bern wohnenden Ausländerinnen (einer Deutschen, einer Ungarin, einer Französin und einer Italienerin) in anderen Schweizerkantonen mitgeteilt (Luzern, Solothurn, Aargau, Neuenburg).

Ein im Kanton Bern seit vielen Jahren wohnhafter ehemaliger amerikanischer Staatsbürger, der infolge langen Aufenthaltes ausserhalb der Vereinigten Staaten von denselben nicht mehr als Bürger anerkannt wurde und daher als heimatlos betrachtet werden musste, und dem auch die Rückkehr nach dem ihm fremd gewordenen Amerika nicht zugemutet werden konnte, wurde gemäss dem bestehenden Turnus in Langenthal eingebürgert, wovon dem Bundesrate Mitteilung gemacht wurde.

Zivilstandswesen.

Die Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise hat sich im Berichtsjahre nicht verändert.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im ganzen befriedigend war. Grobe Verstösse kamen nicht vor, und die von Privaten gegen einzelne Beamte eingereichten Beschwerden erwiesen sich als unbegründet. Der hochbetagte Zivilstandsbeamte von Sigriswil, dem im Vorjahre eine Frist zur richtigen Nachführung der Register gesetzt worden war, trat im Berichtsjahre von seinem Amte zurück und wurde auf den 1. Januar 1914 durch eine jüngere Kraft ersetzt.

Durch Regierungsratsbeschluss wurde dem Zivilstandsbeamten von Münster für seine Mehrarbeit während des Baues des Münster-Grenchen-Tunnels und der dadurch bedingten starken zeitweiligen Vermehrung der Bevölkerung des Zivilstandskreises eine Extraentschädigung von Fr. 100 pro 1912 und von Fr. 200 pro 1913 bewilligt. Auf eine Einfrage hin entschied die Polizeidirektion, dass in Ortschaften, in welchen Burgergemeinden bestehen, die eigene Burgerrolle führen, die Burgergemeinden den Zivilstandsbeamten für die von ihm vierteljährlich zuhänden der Burgerrolle- und Wohnsitzregisterführer zu erstellenden Verzeichnisse der von ihm verurkundeten Zivilstandsvorgänge zu entschädigen haben, während in Ortschaften, in welchen die Burgergemeinde keine besonderen Burgerrölle führt, diese Entschädigung von der Einwohnergemeinde auszurichten ist.

Eine Einwohnergemeinde, welche Sitz des auch für andere Gemeinden zuständigen Zivilstandsamtes ist, versuchte vergeblich von einer dieser Nachbargemeinden die Zahlung ihres Betreffnisses an die Kosten des Amtes zu erhalten. Wir sahen uns nicht in der Lage, den Streit zu entscheiden, sondern verwiesen die fordernde Gemeinde auf den Weg des Verwaltungsprozesses.

Eine Einfrage eines Zivilstandsamtes, ob die Eintragung von Zivilstandsvorgängen in das Zivilstandsregister mit Maschinenschrift zulässig sei, wurde von uns mit Rücksicht auf die leichtere Möglichkeit, mit der Schreibmaschine geschriebene Eintragungen abzuändern, verneinend beantwortet.

Mit Kreisschreiben vom 17. Dezember erteilte der Regierungsrat den Zivilstandsämtern Weisungen für die Form des Abschlusses und des Neubeginns von Registerbänden.

Im Berichtsjahre wurden in *Eheschliessungssachen* Zivilstandsbeamten auf ihre Anfragen folgende wichtigere Reskripte übermittelt: Es wurde festgestellt, dass Art. 100 Z. G. B. die Heirat zwischen Oheim und Halbnichte nicht verbietet. Als Ausgangspunkt für die Berechnung einer gerichtlich einem geschiedenen Ehegatten auferlegten Wartefrist wurde nicht der Tag des Scheidungsurteils, sondern derjenige bezeichnet, an welchem dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Das Gesuch eines französischen Vaters um Anmerkung der Tatsache des Abschlusses eines Ehevertrages zwischen seiner Tochter und deren Bräutigam, am Rande der Eintragung der Trauung dieser Eheleute in einem bernischen Eheregister, wurde abschlägig beschieden, weil das schweizerische Gesetz die Eintragung solcher Tatsachen im Zivilstandsregister nicht vorsieht.

In Sachen des *Eltern- und Kindesrechtes* wurde einem Zivilstandsamte mitgeteilt, dass der Anerkennung eines vom Oheim mit seiner Nichte ausserehelich erzeugten Kindes durch den ersteren kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe. Dagegen wurde festgestellt, dass ein Österreicher nach seiner heimatischen Gesetzgebung ein von ihm erzeugtes aussereheliches Kind nicht mit Standesfolge anerkennen kann. Für den Verkehr mit Italien setzte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement fest, dass die Mitteilung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes durch seinen italienischen Vater an dessen Heimatbehörden in Form der Übermittlung einer Abschrift der Anerkennungsurkunde oder eines Geburtsscheines des Kindes, mit Randbemerkung betreffend die Anerkennung, zu erfolgen habe. — Eine Bernerin hatte im Jahre 1908 in Savoyen ausserehelich einen Knaben geboren, der im Geburtsregister des Geburtsortes als eheliches Kind seiner Mutter und ihres Geliebten, eines Badensers, eingetragen worden war. Sie suchte diese Eintragung durch unsere Vermittlung richtig zu stellen. Hierzu hätte es der nachträglichen Anerkennung des Knaben durch die Interessentin, als ihres ausserehelichen Kindes bedurft. Da die Mutter vor Abgabe der Anerkennungserklärung starb, konnte die Sache nicht weiter verfolgt werden. In Adoptionsachen ermächtigten wir die Zivilstandsämter zur Anmerkung der Kindesannahme in ihren Registern nur unter der Voraussetzung, dass aus den ihnen zugehenden Adoptionsmitteilungen, ausser den übrigen notwendigen Daten, auch der Zeitpunkt der Annahme und die die Annahmearkunde errichtende Amtsstelle klar ersichtlich waren.

Auf unseren Wunsch wies das Obergericht in einem Kreisschreiben die Richterämter an, in Mitteilungen an die Zivilstandsämter betreffend Ver-

schollenerklärungen die Personalien der verschollen Erklärten mit hinreichender Genauigkeit zu bezeichnen. Mit Rücksicht auf Art. 219 des Strafprozessgesetzes wurde ein Zivilstandsamt angewiesen, eine ärztliche Todesbescheinigung einem Untersuchungsrichter nur unter der Bedingung der Zustimmung des Ausstellers zu edieren.

Mit Kreisschreiben vom 16. September machte der Regierungsrat den Zivilstandsämtern den Inhalt dreier Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartements bekannt:

1. eines solchen vom 28. Februar, durch welches der Beitritt des Königreiches Ungarn zur internationalen Übereinkunft zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung angezeigt wurde;
2. eines solchen vom 8. Juli, durch welches mitgeteilt wurde, dass die ungarische Gesetzgebung dem Ungarn die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes mit Standesfolge nicht gestatte;
3. eines solchen vom 9. Juli, über die Eintragung von Standes- und Namensänderungen in französische Zivilstandsregister.

Auf amtlichem Wege sind 987 Geburts-, 486 Ehe- und 311 Totenscheine schweizerischer Angehöriger aus dem Auslande zur Eintragung in die heimatischen Register gelangt.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 390 (Vorjahr 411) Fällen nachgesucht; dazu kamen 5 vom Vorjahre her unerledigte Fälle. 8 Fälle waren auf Ende des Jahres unerledigt. In 387 Fällen wurde die Bewilligung erteilt, in 171 an Deutsche, in 124 an Italiener, in 34 an Franzosen, in 25 an Angehörige Österreich-Ungarns. Einem Zivilstandsbeamten wurde ein Verweis erteilt, weil er eine Trauung von Ausländern ohne Bewilligung des Regierungsrates vorgenommen hatte.

Gesuche um Ehemündigerklärung sind 42 eingelangt. Hiervon wurde eines abgewiesen, eines an die Regierung des Wohnsitzkantons des Gesuchstellers geleitet. In den übrigen Fällen wurde den Gesuchen entsprochen.

Auf begründetes Gesuch hin bewilligte der Regierungsrat in 54 Fällen die Änderung des Familiennamens, in 2 Fällen die Änderung des Vornamens einer Person. 6 Gesuche um Namensänderung wurden abgewiesen, so zwei, zu deren Begründung einzig angebracht werden konnte, dass der Familienname des Gesuchstellers unschön sei, oder auf unbeliebte Eigenschaften bei ihm schliessen lasse. Das Gesuch einer unter der Herrschaft des Z. G. B. geschiedenen Ehefrau, den Namen ihres geschiedenen Ehemannes beibehalten zu dürfen, wurde, als im Widerspruch zu einer klaren Gesetzesvorschrift befindlich, abschlägig beschieden.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1913 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamte auf Grund der Mit-

teilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1099 Personen (1102 im Vorjahre) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 920 nach den Vereinigten Staaten, 90 nach Argentinien, 54 nach Kanada, 17 nach Brasilien.

Auf 1. Januar 1914 bestanden im Kanton Bern 49 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1913 erteilten Hausierpatente betrug 5920 (gegen 5402 im Vorjahre). Der Betrag der Patentgebühren ist von Fr. 88,129.40 auf Fr. 99,402, also um mehr als Fr. 11,000 angewachsen.

Im Berichtsjahre wurde eine Zürcher Firma, die durch ihre Angestellten im Kanton Bern ohne Auftrag Photographien von Privatgebäuden aufnehmen liess, um diese Bilder den Hauseigentümern alsdann zum Kaufe anzubieten, für hausierpatentpflichtig erklärt.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind fünf neue Bewilligungen zur gewerbmässigen Stellenvermittlung erteilt und 41 frühere Bewilligungen für das Jahr 1913 erneuert worden. Andererseits sind drei Bewilligungen infolge Verzichts des Inhabers erloschen. Auf 1. Januar 1914 bestanden 43 Placierungsbureaux.

Ernstliche Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugekommen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 172 Bewilligungen (gegen 179 im Vorjahre) für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich auf Fr. 3455. Bewilligungen für Kegelschieben wurden nur unter der Bedingung erteilt, dass der Gabensatz Fr. 250 nicht überstieg.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im Betrage von über Fr. 3000 in zehn Fällen an Vereine und Institutionen des Kantons Bern, in zwei Fällen für Veranstaltungen in andern Schweizerkantonen; sechs Gesuche wurden abgewiesen. Dem Alpenwildparkverein Interlaken-Harder wurde eine Geldlotterie von Fr. 160,000 für das Jahr 1915 bewilligt, der Tellspielgesellschaft zu Altdorf der Vertrieb ihrer Lose im Kanton Bern gestattet. Vier weitere Gesuche um Bewilligung von Geldlotterien wurden abgewiesen.

Die Polizeidirektion bewilligte in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Umfange, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Automobil- und Fahrradwesen.

In dieser Beziehung ist zu erwähnen, dass durch Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar der Regierungsratsbeschluss vom 18. September 1912 betreffend den Verkehr mit Automobilen und Motorvelos auf der rechtsufrigen Thunerseestrasse bestätigt und der Verkehr auf der linksufrigen Thunerseestrasse ganz freigegeben wurde, unter Einrichtung von Polizeikontrollstationen in Thun, Merligen, Unterseen, Spiez, Leissigen und Interlaken und Heranziehung der Fahrer zur Bezahlung einer Gebühr zu teilweiser Deckung der Kontrollkosten. Am 26. Mai erliess die Polizeidirektion entsprechende Vorschriften, welche im Amtsblatt veröffentlicht, auf den Kontrollstationen angeschlagen und auf den Verkehrsbureaux und Hotels aufgelegt wurden. Im ganzen wurden zehn Landjäger mit der Kontrolle beauftragt. Die getroffene Einrichtung hat sich bewährt.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich, nach Personen gezählt, auf 89 (gegen eine Person wurden zwei Auslieferungsbegehren an verschiedene Kantone gestellt), die von auswärts eingelangten Begehren, ebenfalls nach Personen gezählt, auf 41 (die Auslieferung von drei Personen wurde von je zwei Kantonen verlangt).

Von den hierseitigen Begehren gingen 65 an andere Kantone (18 an Zürich, 8 an Waadt, 7 an Luzern, 6 an Baselstadt, 5 an Neuenburg, je 4 an Solothurn und Genf usw.). In vielen Fällen verlangten wir die Auslieferung nur prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Verfolgte einer Vorladung in der Sache vor eine bernische Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde keine Folge leisten sollte. In 21 Fällen wurde der Verfolgte ausgeliefert, in 21 dem Begehren prinzipiell entsprochen, in 7 Fällen die Strafverfolgung, in 3 der Strafvollzug vom Aufenthaltskanton übernommen. 5 Verfolgte blieben unentdeckt. Ein Begehren wurde abgelehnt, weil nach dem Rechte des Aufenthaltskantons die Strafe bereits verjährt war. In 17 Fällen handelte es sich um Betrug, in 9 um Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, in 8 um Diebstahl, in 7 um Unterschlagung, in 4 um Fälschung, in je 3 um Mord und Abtreibung, in 5 um Polizeivergehen. Zwei Auslieferungsbegehren wegen Mordes wurden veranlasst durch den im September am Automobilchauffeur Hebler im Bremgartenwald zu Bern begangenen Mord. Die in dieser Sache vom Regierungsrat mit dem Staatsrat des Kantons Tessin, dem Heimat- und Betretungskanton des Angeklagten Antonio Rusca, gewechselte Korrespondenz erheischte viel Zeit und Arbeit, da die Tessiner Regierung vor der schliesslich erteilten Bewilligung der Auslieferung des verfolgten Tessiners von uns gewisse Garantien für die Wahrung seiner Verteidigungsrechte im Laufe des Verfahrens — Garantien, die ihr im Rahmen unseres Strafprozessgesetzes gegeben werden konnten — und gegen eine Auslieferung Ruscas an den Kanton Luzern, dessen Behörden ihn ebenfalls wegen Mordes verfolgten, ver-

langte, bevor die Luzerner Regierung versprochen haben werde, die Todesstrafe gegenüber Rusca nicht anzuwenden. Auch diesem Wunsche konnten wir als einer an die Auslieferung Ruscas geknüpften zulässigen Bedingung entsprechen. Rusca harrt noch in Bern der Aburteilung. Ein von Genf in derselben Sache ausgelieferter Russe musste ausser Verfolgung gesetzt werden.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 5 aus dem Kanton Solothurn, 5 aus dem Kanton Neuenburg, 4 aus dem Kanton Schwyz, je 3 aus Zürich, Aargau und Waadt, je 2 aus Luzern, Freiburg und Baselstadt, total 31 aus andern Kantonen. In 25 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, in 6 die Strafverfolgung, in 2 der Strafvollzug übernommen. In 15 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 10 um Betrug, in 3 um Unterschlagung, in 2 um Familienvernachlässigung.

Ans Ausland stellten wir 30 Auslieferungsbegehren, 14 an Frankreich, 9 an Deutschland, 3 an Italien, 4 an Belgien. In 23 Fällen wurde dem Begehren entsprochen (in einem nur mit Bezug auf eines von mehreren eingeklagten Vergehen), in 3 Fällen konnte der Verfolgte im requirierten Staate nicht betroffen werden; 3 Begehren wurden zurückgezogen. In 13 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 9 um Betrug, in 6 um Unterschlagung, in 4 um Fälschung, in 2 um Mord. Auch an auswärtige Staaten mussten Auslieferungsbegehren gegen Personen gestellt werden, welche der Beteiligung am Raubmordfall Hebler verdächtig waren. Einer der Verfolgten wurde von Frankreich ausgeliefert; die Untersuchung gegen ihn wurde aber in der Folge aufgehoben; das gegen den andern an Italien gestellte Begehren wurde, nachdem der Verhaftete sein Alibi nachgewiesen hatte, sofort zurückgezogen.

Seitens ausländischer Staaten wurde die Auslieferung von 11 im Kanton Bern verhafteten Personen begehrt, in 7 Fällen von Deutschland, in 2 von Italien, in je einem von Frankreich und Österreich; ausserdem wurde ein in Deutschland Verfolgter, dessen Auslieferung bereits im Vorjahre bewilligt worden war, im Berichtsjahre ausgeliefert. In 10 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, eines wurde zurückgezogen. In je 3 Fällen handelte es sich um Diebstahl und Urkundenfälschung, in je 2 um Unterschlagung, Betrug und Sittlichkeitsvergehen.

In zwei Fällen wurde uns von der Regierung eines andern Kantons das Angebot der Übernahme der Strafverfolgung eines dort Verhafteten wegen ihm im Kanton Bern zur Last gelegter Vergehen (in einem Falle wegen Betrugs und Urkundenfälschung, im andern wegen Einbruchsdiebstahls) gemacht und von uns angenommen. Einem fernern von uns an eine andere Kantonsregierung gestellten Begehren um Übernahme der Strafverfolgung eines dortigen Kantonsbürgers wegen eines im Kanton Bern begangenen Fälschungsdeliktes wurde entsprochen. Eine im Vorjahre vom Kanton Luzern übernommene Strafverfolgung eines Luzerners wegen Diebstahls, angeblich begangen im Amtsbezirk Seftigen, endete mit der Freisprechung des Angeschuldigten. Unserseits wurde zwei gegen eine Person seitens zweier anderer Kantonsregierungen

gestellten Strafverfolgungsbegehren wegen Fälschung entsprochen.

An Frankreich stellten wir 4, an Deutschland ein Strafverfolgungsbegehren gegen Angehörige dieser Staaten, welche im Kanton Bern strafrechtlich verfolgt wurden, aber, da sie in ihrem Heimatlande ergriffen wurden, nicht an die Schweiz ausgeliefert werden konnten. In 5 Fällen (betreffend Unterschlagung, Diebstahl, Kuppelei, Betrug) wurde dem Begehren entsprochen, eines blieb auf Ende des Jahres unerledigt. In 3 Fällen erfolgten Verurteilungen, in zweien Aufhebungsbeschlüsse. Ein solcher beendigte auch eine im Vorjahre von der badischen Regierung übernommene Strafverfolgung eines Badeners wegen ihm im Amtsbezirk Laufen zur Last gelegter Vergehen. In 2 Fällen stellte Frankreich, in 3 Deutschland an den Kanton Bern ein Begehren um Übernahme der Strafverfolgung einer hier heimatberechtigten oder niedergelassenen Person wegen von ihr im requirierenden Staate begangener Verbrechen. In 4 Fällen (betreffend Mord, Diebstahl und Unterschlagung) wurde dem Begehren entsprochen und der Täter verurteilt (einer wegen Mordes zu lebenslanglichem Zuchthaus), in einem das Gesuch abschlägig beschieden, weil der requirierende Staat die Zusage des „non bis in idem“ (Art. 2 Bundesgesetz vom 22. Januar 1892) nicht abgab und anderseits die Voraussetzungen einer Übernahme der Strafverfolgung nach bernischem Rechte ebenfalls nicht gegeben waren (Art. 9 EG zum StGB).

Im Berichtsjahre besorgte die bernische Polizei die Durchlieferung zweier von Frankreich an Österreich auszuliefernder Personen durch das Gebiet der Schweiz im Auftrage des Bundesrates.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurde einem gewesenen Sträfling der Strafanstalt Witzwil, welchem während seiner Internierung daselbst ein Unfall zugestossen war, eine grössere Entschädigung aus dem Unfallfonds der Anstalt zugesprochen.

Eine Ortspolizei- und Vormundschaftsbehörde hatte einen geistig etwas abnormen Mann vor Stellung eines Bevormundungsantrages, auf Begehren eines Verwandten, zur Beobachtung seines Geisteszustandes zwangsweise in eine Irrenanstalt versetzt. Auf eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Versetzten trat der Regierungsstatthalter nicht ein, da er sich hierzu nicht für kompetent erachtete. Der Regierungsrat hob den Nichteintretensentscheid auf und wies den Regierungsstatthalter zu materieller Beurteilung der Beschwerde an. Dieselbe wurde sodann erst- und, auf einen Rekurs der Behörde hin, auch oberinstanzlich gutgeheissen in der Erwägung, dass eine Vormundschaftsbehörde zu derartigen Zwangsmassnahmen unter keinen Umständen vor Stellung des Entmündigungsbegehrens schreiten dürfe, eine dringende Gefahr, welche das vorherige Einschreiten der Ortspolizeibehörde gerechtfertigt hätte, anderseits nicht vorzulegen habe.

Eine Frau bewarb sich um ein Trödlerpatent, wurde jedoch mit ihrem Begehren, auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde, vom Regierungsstatthalter mit der Begründung abgewiesen, dass für die Eröffnung des fraglichen Trödlergeschäftes in der betreffenden Stadt bzw. Stadtgegend kein Bedürfnis bestehe. Auf Rekurs der Bewerberin hin stellte der Regierungsrat fest, dass bei der Erteilung einer

Trödlerbewilligung die Bedürfnisfrage nicht gestellt werden könne, bestätigte jedoch den erstinstanzlichen Entscheid, weil die Gesuchstellerin keinen ungetrübten Leumund genoss.

Bern, den 2. April 1914.

Der Polizeidirektor:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Mai 1914.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**